



Fördergrundsätze
der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für das
Programm U*act für Öffentliche Theater und Privattheater
Stand 31.10.2022

1. FÖRDERZIEL UND ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Das Bundesprogramm U*act der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien will Kooperationen von Theatern in Deutschland und Künstler:innen fördern, die im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen mussten. Die Beschäftigung und Einbindung in Produktionen des Schauspiels, des Tanzes oder in Performances, soll Ankommen und Aufenthalt in Deutschland erleichtern und unterstützen. Darüber hinaus soll den geflüchteten Künstler:innen eine Stimme gegeben werden. Sie sollen ihren Beruf ausüben können und durch den Kontakt mit in Deutschland tätigen Künstler:innen und Mitarbeitenden in eine soziale Anbindung und einen Austausch kommen können. Für viele geflüchtete Künstler:innen ist ungewiss, ob und wann sie in ihrer Heimat wieder künstlerisch tätig sein können. Das Förderprogramm soll dabei helfen, diese Zeit zu überbrücken und Perspektiven zu schaffen.

Innerhalb der Maßnahmen des Bundes im Kontext des Krieges in der Ukraine richtet sich das Hilfsprogramm an öffentlich getragene Staatstheater, Stadttheater und Landesbühnen in Deutschland einerseits, sowie an künstlerisch selbst produzierende und Kunst vermittelnde Privattheater andererseits. Eine öffentliche Förderung ist bei den Privattheatern nicht förderschädlich. Das Förderprogramm unterstützt das Engagement von Künstler:innen, die wegen des Krieges in der Ukraine aus Osteuropa geflüchtet sind bzw. aus politischen Gründen in ihren Heimatländern nicht mehr arbeiten können, und Arbeitsangebote von deutschen Theatern haben. Angesprochen sind folgende Sparten und Bereiche: Schauspiel, Regie, Tanz, Choreografie, Ausstattung, Dramaturgie und Text/Komposition.

Das Engagement kann im Rahmen von Produktionen erfolgen, die außerhalb der regulären Spielplanung initiiert werden, als auch in bereits geplanten Produktionen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

Für die ggf. erforderliche Aufhebung und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten analog die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind

1. **Öffentliche Theater** mit Sitz in Deutschland, unabhängig von Rechtsform und Rechtsträgerkonstellation. Hierzu zählen insbesondere Staatstheater, Stadttheater und Landesbühnen.

2. Rechtsfähige juristische Personen, Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen (jedoch keine Soloselbständige) mit Sitz in Deutschland, die als nicht oder nur teilweise öffentlich finanzierte, professionell arbeitende **Privattheater** eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleisten und in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen sowie eines der folgenden Merkmale aufweisen können:

- Aufführung in der Theaterstatistik (Abteilung Privattheater) des Deutschen Bühnenvereins;
- Regelmäßiger¹ Spielbetrieb von mindestens zwei Spielzeiten, dabei entweder Entwicklung eigener künstlerischer Programme selbst bzw. in Koproduktion und Aufführungen bzw. auch Austausch mit anderen selbstproduzierenden Theatern.

Theater, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder einen Insolvenzantrag gestellt haben, können keinen Antrag auf Förderung stellen.

4. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

Die Förderung soll die Theater in Deutschland dabei unterstützen, Künstler:innen, die in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine ihre Heimat verlassen haben, in Produktionen des Schauspiels (Sprechtheater), des Tanzes oder in Performances zu beschäftigen.

Damit soll eine berufliche, soziale und gesellschaftliche Einbindung erfolgen.

Die Künstler:innen sollen mit den bereitgestellten Mitteln dabei unterstützt werden, ihren Lebensunterhalt zumindest teilweise selbst erwirtschaften zu können. Die Theater sollen

¹ Die Definition des regelmäßigen Spielbetriebs ergibt sich aus den ergänzenden Regelungen (FAQ).

zudem bei der Entwicklung von Programmen und Projekten unterstützt werden. Die geförderten Projekte sind im Inland durchzuführen.

5. ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die Bundesmittel stehen im Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung. Die Förderung wird einmalig als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung für das Kalenderjahr 2022 gewährt. Der Zuschuss ist ausschließlich zur Deckung der Ausgaben für das künstlerische Personal im Kalenderjahr 2022 einzusetzen.

Die Förderung kann je antragstellendem Theater maximal 25.000 Euro betragen.

Bei nicht-tarifgebundenen Theatern darf die Mindesthonorarempfehlung des Bundesverbandes Freie Darstellende Künste in der Regel nicht unterschritten werden.

Darüberhinausgehende Nachbewilligungen sind nicht ausgeschlossen.

6. VERFAHREN

Die Abwicklung der Förderung, insbesondere die Prüfung, Bewilligung und Auszahlung erfolgt über den Deutschen Bühnenverein unter Einbeziehung des Votums eines Fachbeirates. Die Zuwendung wird durch den Deutschen Bühnenverein durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag gewährt.

Der Förderantrag kann ab Ausschreibungsbeginn (06.07.2022 bzw. 01.11.2022) auf der Webseite des Deutschen Bühnenvereins e. V. (www.buehnenverein.de) heruntergeladen werden.

Der Förderantrag ist per E-Mail einzureichen an: u-act@buehnenverein.de

Folgende Unterlagen (pdf-Dateien) sind im Rahmen der Antragstellung einzureichen:

- Förderantrag als gescannte pdf-Datei mit händischer Unterschrift
- Zusammenstellung der beantragten künstlerischen Personalkosten als ausgefüllte Original-Datei sowie als gescannte pdf-Datei mit händischer Unterschrift
- Glaubhaftmachung des Geflüchtetenstatus des:der zur fördernden Künstler:in (z.B. behördliches Dokument oder andere Nachweise)
- Nachweis über die Vertretungsberechtigung der:des Unterzeichnenden
- Nachweise über die ordnungsgemäße Geschäftsführung (z. B. über aktuelle Entlastung des Vorstandes)
- gültige Satzung oder vergleichbares Dokument (nur Privattheater)
- Handels/Vereinsregisterauszug (nur Privattheater)
- Nachweis über den regelmäßigen Spielbetrieb, z. B. Programmhefte der vergangenen zwei Spielzeiten (nur Privattheater)

Anträge werden bis zum 31.08.2022 und vom 01.11. bis 10.11.2022 entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Verfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Verwendungsnachweise müssen drei Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Deutschen Bühnenverein vorgelegt werden, spätestens jedoch bis zum 31. März 2023. Durch eine verspätete Vorlage des Verwendungsnachweises kann der Anspruch auf Förderung erlöschen. Der Verwendungsnachweis ist auch Gegenstand der abschließenden Prüfung der Gesamtmaßnahmen durch die Bewilligungsbehörde.

7. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung (ANBest-P) gelten entsprechend. Die diesbezüglichen Regelungen finden Eingang in die abzuschließenden Zuwendungsverträge. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Wege des Eingangs der vollständigen Anträge über die Verteilung der Mittel.

Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch privatrechtlichen Zuwendungsvertrag gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO.

Aufgrund der Vielfältigkeit der Vertragskonstellationen im künstlerischen Bereich eines Theaters, sowie der Ausnahmestellung der Privattheater (soweit Mitgliedstheater des Deutschen Bühnenvereins) in Bezug auf die tarifvertragliche Verpflichtung, bei künstlerisch tätigen Personen den NV Bühne anzuwenden und der generellen Tarifungebundenheit von Theatern, die nicht Mitglied des Deutschen Bühnenvereins sind, können folgende künstlerische Verträge zur Berechnung des Gagenvolumens herangezogen werden:

- Arbeitsverträge, auch Teilspielzeitverträge, mit unmittelbarer Bezugnahme auf den NV Bühne;
- Arbeitsverträge ohne Bezugnahme auf den NV Bühne, die aber die künstlerisch geprägte Tätigkeit ausreichend darlegen;
- Künstlerische Honorarverträge.

Soweit ein Theater neben der beantragten Förderung aus den Mitteln der BKM auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch nehmen will, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind.

Die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer und der sogenannte fiktive Unternehmerlohn sind nicht zuwendungsfähig.

Mit den zu fördernden Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des Zuwendungsvertrags grundsätzlich nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Sofern für eine bereits laufende Produktion mit dem Ziel der Unterstützung der Ukraine weitere Verträge mit Geflüchteten geschlossen werden, gilt diese Produktion im Hinblick auf dieses Förderprogramm nicht als bereits begonnen. Der Förderantrag kann mit einem Antrag auf einen förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn verbunden werden.

Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist. Dieses Förderprogramm ist gemäß Art. 53 Abs. 2 lit. f) Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) durch die EU-Kommission von der Notifizierungspflicht freigestellt (beantragt), sofern die ggf. einschlägigen Regelungen der AGVO beachtet werden.

8. GELTUNGSDAUER

Diese Fördergrundsätze gelten ab deren Veröffentlichung bis zum 31.12.2023.

Fortlaufende Informationen, alle notwendigen Formulare sowie Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ) finden sich auf der Website des Deutschen Bühnenvereins.